

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 02.02.2020

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

Ein geradliniges und gesundes Leben mit der Natur, deren der Mensch ein Teil ist, erweckt die Liebe zur Tugend und zur Wahrheit.

Die Tugend, die die ehrliche Aufrichtigkeit, damit die Unverdorbenheit und die Unbescholtenheit beinhaltet, und die Wahrheit, der das Gewissen verpflichtet ist, spielen also ineinander.

Die Tugend und die Wahrheit öffnen dem Menschen die Augen, da dieser in der Lage ist durch sein großes Gehirn Verstand aufzubauen, also Wissen gepaart mit dem Können es anzuwenden und damit Erkenntnisse aus seinem Leben/Erfahrungen zu speichern, um zu erkennen, was in der Natur geschieht und wie diese funktioniert.

Hat man gerade als junger Mensch noch wenig Erkenntnisse/Erfahrungen, werden für die Geschehnisse der Natur die Erklärungen genügen müssen, die man von anderen bekommt, also der Glaube, dass die Erklärungen richtig sind. Beruht dieser Glaube auf wahrheitlichen Mitteilungen der anderen, dann entwickelt sich ein reiner Glaube, der Teil der reinen Vernunft ist.

Wird der reine Glaube aus den eigenen Erkenntnissen/Erfahrungen mit Wissen ersetzt, kann man nach und nach über die Dinge der Beständigkeit der Natur Wahrheit erfahren, da jede Wahrheit, die man neu erkennt, die Seele weiter erschließt. Das ist das Denken und deren Wissenschaft ist die Philosophie, die Vorstufe ist das Glauben und deren Wissenschaft ist die Theologie.

Die Ethik wiederum darf zum Denken, also dem Menschlichen gerechnet werden.

Entsprechend gegenüber steht die Religion, die wir vorige Woche schon als Rückbindung, zum Glauben einer großen Mehrheit an die Geschichte erkannt haben.

Die Ethik lässt die Pflichten von Menschen ausgehen, die Religion jedoch lässt die Pflichten von Gott ausgehen.

Die Pflichten der Christen und der Juden, die in den 10 Geboten festgehalten sind, bedeuten daher, wenn sie eingehalten werden, einen reinen Glauben zu führen.

Die Pflichten, die sich aber der Mensch auferlegt müssen der Tugend unterliegen. Wenn diese Pflichten das tun, werden sie zum edlen Handeln.

Diese verschiedenen Sichten eben auf Ethik und Religion münden dann wieder in die praktische Vernunft, die letztendlich nichts anderes bedeutet als Tugend.

Und damit sind wir wieder bei der gemeinsamen Schnittstelle des reinen Glaubens mit der reinen Vernunft.

Wenn der Mensch dadurch Erfahrung erfährt, dass er mit der Tugend Zugang zum gesamten Geist des Schöpfers hat, dann wird er erkennen, dass er selbst der Schöpfer im endlichen ist. Im Unendlichen aber ist der Schöpfer Gott, der wenn man den Glauben nach und nach mit Wissen austauscht, zur Natur wird.

Und deshalb ist es unbedingt notwendig, dass man reinen Glauben nur mit wahrheitlichem Wissen austauschen sollte, niemals aber mit Aberglauben.

Wahrheitliches Wissen ist z. B., dass die oberste Menschenpflicht die selbstbewusste Eigenverantwortung ist. Und nur mit dieser obersten Menschenpflicht das oberste Menschenrecht, die Würde des Menschen, verteidigt werden kann.

Daher ist Gehorsam zur Wahrheit eine tugendhafte Pflicht, die dem Menschen innewohnen sollte.

Wollen wir an das letzte Sonntagswort vom 26.1.2020 anbinden, um nach der Pflicht im Grundgesetz **für die** Bundesrepublik in Deutschland weiterzuschauen.

Wir sind beim Art. 14 stehengeblieben und gehen daher in den Art. 16a und dort auf einen besonders heiklen Artikel, der das Asylrecht beinhaltet. Dort wird klar die Verpflichtung auf das Völkerrecht zur Stellung der Flüchtlinge, insbesondere der Menschenrechtskonvention verwiesen. Gerade die Menschenrechtskonvention von 1948 ist seit spätestens 1976 verbindliches Völkerrecht für alle Mitglieder der Vereinten Nationen, da diese Konvention in die zwei Menschenrechtspakte eingeflossen ist.

Nun schreibt der Abs. 5 des Art. 16a die Absätze 1-4 fest, wenn sie nicht völkerrechtlichen Verträgen widersprechen. Völkerrechtliche Verträge sind jene Verträge, die Staaten miteinander schließen und dem übergeordneten Völkerrecht entsprechen. Völkerrecht eben wie grundlegend die UN Charta und weiter gebildet die Menschenrechtspakte und nicht zuletzt der Wiener Vertragsrechtskonvention. Diese hat einen folgenschweren Art. 53, in dem es lautet: *„Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“*

Eine solche Norm sind die beiden Menschenrechtspakte, die in ihren beiden ersten Artikeln das Selbstbestimmungsrecht der Völker vorschreiben.

Nun lautet es aber im Abs. 2 des Art. 16a GG, dass entsprechend Staaten, in denen eben das Völkerrecht durchgesetzt wird, egal ob innerhalb Europas oder weltweit mit BRiD Gesetz, das dem der Bundesrat zustimmen, geregelt werden muß.

Man stelle sich vor, eine völkerrechtliche Verpflichtung, die von einem völkerrechtswidrigen Gebilde als festgestellt erkannt werden muß. Welch ein Widersinn und welch ein Wirrwarr.

Wollen wir ihn auflösen.

Erst einmal ist ein BRiD Gesetz nach 1990 kein Gesetz in völkerrechtlicher Art, sondern eine willkürliche Regel, da es nicht dem Rechtsstaatsprinzip entspricht, also auf keiner verfassungsgemäßen Grundlage beruht. Denn das GG ist von vornherein nie eine Verfassung gewesen und vom deutschen bzw. gesamten deutschen Volk 1990 nicht zur Verfassung erhoben worden, wie es erstunken und erlogener Weise in der neuen Präambel zum GG zu lesen ist.

Und zum zweiten hat die rechtsstaatswidrige Verwaltung der BRiD völkerrechtlich keine Berechtigung, weil der Einigungsvertrag samt dem 2+4 Vertrag wegen unheilbarer Widersprüche nicht in Kraft treten konnten.

Diese Lage wird aber durch den Schleier der Maya verhüllt, indem das Selbstbestimmungsrecht der Völker aus den zwei Menschenrechtspakten zum tragen kommt, mit dem sich das deutsche Volk komischer Weise mit den anderen Bewohnern des Bundesgebietes zusammen immer wieder ein Parlament wählt, das sich Bundestag nennt und im Reichstag, der dem deutschen Volke gewidmet ist, hockt.

Mit diesen Wahlen, die zum einen Grundgesetzwidrig sind, weil es mittelbare Listen/Verhältniswahlen sind, somit dem Art. 38 GG widersprechen, zu dem das GG als nächstes rechtsungültig wegen des nicht erfolgten verfassungsgebenden Kraftakts ist, macht sich das deutsche Volk strafbar nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches, das über den Art. 12 der Völkermordkonvention von im Jahr 2002 verbindliches Recht für die Deutschen wurde. In diesem VStGB lautet es im Art. 7 Abs. 5: „(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes [errichtetes] Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, ...“

Genau mit den rechtswidrigen Bundestagswahlen wird das BRiD Regime/Regierung immer wieder errichtet, um das tatsächliche Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes zu unterdrücken, eben indem die Wahrheit über den verfassungsgebenden Kraftakt und die fehlende Rechtskraft des Einigungsvertrages verschwiegen wird.

Kurz ab vom Pfad der Pflicht ins Unwegsame.

Im sog. Westen der politischen Welt wird immer vom **internationalen Recht** hochtrabend gelabert. Dabei wird kein Unterschied zwischen tatsächlichem internationalem und Völkerrecht gemacht. Verträge, Vereinigungen, Vereinbarungen, Beschlüsse können sehr wohl internationales Recht als auch Völkerrecht sein! Sie können aber auch nur internationales Recht sein und gleichzeitig aber gegen Völkerrecht verstoßen.

Ja, wie denn das?

Nehmen wir ein Beispiel, den Natovertrag. Dieser ist international, also von mehreren Staaten unterschrieben. Da die entsprechenden Stellen der Staaten dabei aber das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das später als der Vertrag in den zwei Menschenrechtspakten festgehalten wurde, ist dieser Vertrag letztendlich trotzdem völkerrechtswidrig, da die Wiener Vertragsrechtskonvention, die zwar ebenfalls nach dem Natovertrag entstand und in Kraft trat, jedoch klar im Artikel 53 aussagt, dass Verträge, die gegen das Völkerrecht verstoßen, nichtig sind. Hier kann gestritten werden, ob Recht, das bereits in Kraft ist mit Recht, das im Nachhinein in Kraft tritt, Unrecht wird.

Man sollte dabei auf das Hitlerfaschistische „Recht“ schauen, was im Nachhinein gerechter Weise als Unrecht bezeichnet wurde. So kommt es also auf die Gerechtigkeit eines Vertrages an, ob er nun völkerrechtswidrig oder nicht ist.

Gehen wir aber in die heutige Zeit, sind nach Inkrafttreten der Menschenrechtspakte und der Wiener Vertragsrechtskonvention weitere Beitritte von Staaten zum Natovertrag vollzogen worden; und somit ist der Vertrag spätestens dann völkerrechtswidrig.

Ebenso ergeht es dem Lissabonvertrag, der als Verfassung des neuen Reich/EU gehandelt wird. nur ein Staatsvolk, das irische Volk, hat diesem Vertrag erst im zweiten Anlauf nach [hochnotpeinlichem](#) Druck zugestimmt, alle anderen Völker wurden gar nicht gefragt, ob sie diesem Vertrag zustimmen. Und der Lissabonvertrag hat fast unverändert den Maastrichtvertrag insich. Und diesen Lug und Trug hat man als notwendig erachtet, weil zwei Volksbefragungen ([Frankreich](#) und [Niederlande](#)) gegen den Maastrichtvertrag ausgingen.

Wollen wir noch zu einem Übereinkommen gehen und zwar dasjenige, was den Deutschland- und Überleitungsvertrag seit 1990 festzurrt, also den deutschen nach wie vor das Besatzungsrecht auf den Buckel bindet, dass man ja nach wie vor auch im rechtsungültigen GG im [Art. 139](#) finden kann.

Dieses Übereinkommen wurde 1990 am 25.09. im [BGBl. II S. 1274ff.](#) veröffentlicht und trat somit vermeintlich in Kraft. Am 23.9.1990 jedoch wurde der Einigungsvertrag samt seinem Vertragsgesetz veröffentlicht. Darin stand, dass der Art. 23 a.F. (Geltungsbereich der BRID) aufgehoben ist. Damit war am 25.09.1990, zwei Tage später, rechtlich keine BRiD Verwaltung mehr vorhanden, die das Übereinkommen hätte in Kraft setzen können. Und gleich gar nicht war die DDR in die Sache eingebunden. Ach, du Quatscher Opelt! Es stand doch am 23.09.1990 bereits die geänderte Präambel genau auch dort, wo der aufgehobene Art. 23 stand!

Jawohl, das stimmt. Aber in dieser Präambel stand auch damals schon der erstunken und erlogene verfassunggebende Kraftakt!

Des weiteren ist zu sagen, dass der Art. 23 a.F. zum 17.07.1990 aufgehoben wurde und zwar mit den Vorbehaltsrechten der drei Westbesitzer zum GG, die sie im [Genehmigungsschreiben](#) zu diesem niedergeschrieben hatten.

Der 17.07.1990 war der Tag, an dem die sog. 2+4 Verhandlungen ihren Abschluss fanden.

Dazu aber in einem späteren Sonntagswort mehr.

Und nun zurück zum Pfad der Pflicht auf dem weiten Feld.

Da stoßen wir doch gleich auf den Art. 23 neue Fassung. Hier bräuchte es ganze Bücher um diesen auseinanderzupflücken und würde den Platz in diesem Sonntagswort sprengen. Da ich mich aber schon in bezug auf den Wettlauf an den Futtertrog über diesen Artikel geäußert habe, bitte ich für mehr Wissen zum [Sonntagswort vom 20.01.2019 zurückzugehen](#).

Und jetzt beim nächsten Sprung kommen wir auf einen der wichtigsten Artikel des GG, den Art. 25, in dem die Pflicht dem Völkerrecht Anerkennung zu zollen, festgehalten ist.

Wollen wir uns ihn ganz langsam zur Brust nehmen.

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts.“

Hervorragend diese Bestimmung, die sich seit 1949 nicht geändert hat. Bekanntlich gehören zum Völkerrecht auch die HLKO und das auf diese Ordnung aufbauende Besatzungsrecht. Eben wie oben bereits gesagt, die Vorbehaltsrechte zum GG bis 1990 aber auch der Deutschland- und der Überleitungsvertrag. Wobei mir am Überleitungsvertrag immer wieder der Art. 8 am meisten aufstößt, in dem der Kollaborateurschutz festgeschrieben ist.

1990 aber wie oben ebenfalls schon aufgeführt, wurden diese Verträge mit einem Übereinkommen festzurrt, das völkerrechtswidrig ist. Es dürfte nunmehr mehr als bekannt sein, dass das Bundesrecht, welches bis zum 17.07.1990 gegolten hat, seit dem 18.07. rechtskraftlos ist und das fortgebildete Bundesrecht nichts weiter als willkürliche Regel ist.

Wer sind die Bewohner des Bundesgebietes, die im Art. 25 als verpflichtet dargestellt sind?

Dazu muß man erst einmal den Begriff Bundesgebiet klären.

Bund, hieß schon der Norddeutsche Bund im 19. Jahrhundert, der den Staatenbund nach dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, das am 6.8.1806 sein Ende im Zuge der Napoleonischen Eroberungskriege fand. Dann durch den Wiener Kongress 1814/15 bereits vor dem Sieg in Waterloo wurde die Neuaufteilung Europas, insbesondere Deutschlands gehandhabt und dann bis zum zweiten Deutschen Reich 1871 und dessen Gebiet bezeichnet. Bund, weil es ebenfalls ein Staatenbund war, hieß auch das zweite Deutsche Reich.

Und dann gab es eine Pause, denn 1919 kam die Weimarer Republik. Republik heißt Freistaat. Diesem freien Staat, der nach dem Wirkungsort unserer zwei größten deutschen Dichterriesen bekannt ist, aber fehlte eine rechtskräftige Verfassung, da diese nicht vom Volk (Art. 1) in Kraft gesetzt wurde, was wir bis dato mehr als genug wieder erkennen müssen. Dieses von den Ententemächten überwachte Gebilde fiel dann über das Ermächtigungsgesetz in eine Diktatur der Barbarei, die dann die geistig minderbemittelte Gestalt Hitler Germania nennen wollte. 1945 war bekanntlich damit Schluss und die Fortsetzung kam erst 1949, am 7.09., dem [sog. Tag 1](#), der den Beginn der Bundesrepublik mit dem Zusammentreten des 1. Bundestages bezeichnet. Und auch hier taucht der Begriff Republik (Freistaat) wieder auf, was wiederum keinerlei Berechtigung hatte, da seit dem 5.6.1945 die oberste Gewalt über den deutschen Staat bei den Besatzungsmächten liegt und das bis dato ohne Friedensvertrag. Und wieder ist anzumerken, dass der Staat in einer Volksherrschaft der einzelne Mensch in seiner Gesamtheit des Volkes ist. Das besagt deutlich, dass die Gewalt des Volkes nicht in dessen eigenen Händen, sondern in den Händen der Besatzungsmächte liegt, was wiederum der Unterschied von einer Volksherrschaft zu einer Volksbeherrschung darstellt.

Nun kommen wir wieder zu einer Grauzone, dem Begriff Demokratie, der einerseits als Volksherrschaft im hellgrauen bis weißen Bereich steht und andererseits als Volksbeherrschung im dunkelgrauen bis schwarzen Bereich.

Des Weiteren waren weder die BRD noch die DDR Staaten, weil der deutsche Staat nach wie vor weiter besteht, wegen mangels Organisation aber handlungsunfähig ist. Das hat das 3 x G 1973 in seiner Entscheidung 2BvF 1/73 zum Grundlagenvertrag mehr als deutlich aufgezeigt. Dabei auch aufgezeigt, dass die BRD eine staatsrechtliche Verwaltung ist, was dann mit dem Völkerrecht der HLKO Art. 43 vereinbar wird, also dem Völkerrecht entspricht. Dem fortgebildeten Völkerrecht unterworfen ist der Restbestand des deutschen Staates, der ohne Neuorganisation nach wie vor Deutsches Reich heißt. Das ist im Art. 7 Abs e des SHAEF Gesetzes Nr. 52 festgehalten, wo es wörtlich heißt: „*„Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.*“.

Die BRD wird zwar von allen Seiten Deutschland genannt, hat aber zu keiner Zeit diesen Gebietsstand gehabt. Vor allem die deutschen Helfershelfer der Zionisten bezeichnen ihren Herrschaftsbereich mit voller Inbrunst „Deutschland“. Nach Anfrage bei der [Außenstelle der BRiD kam als Antwort](#), dass es eben offiziell nicht Deutschland, sondern BRD heißen würde. Ah und gerade blitzte der Begriff BRiD auf, was nichts weiter heißt als Bundesrepublik in Deutschland. Dieser Ausdruck stammt von Dr. jur. Friedrich Giese aus seinem „Kommentar zum Grundgesetz“ von 1949 und bezeichnet eben, weil die BRD nicht der deutsche Staat ist, sondern auf dessen Hoheitsgebiet eine Teil verwaltet, also in diesem Staat über besatzungsrechtliche Vollmacht Hoheitsrechte des Staates innehatte.

Oh, wieder Wirrwarr, ja dieses Wirrwarr muß man im Griff haben und den roten Faden finden, um der Wahrheit, den weißen Bereich zu dienen.

Zurück zu den Bewohnern des heutigen Bundesgebietes und schon wieder ein Seitensprung. Denn das Bundesgebiet bis 1990 waren die drei Westbesatzungszonen und von mir als Alt-BRiD bezeichnet. Das heutige Bundesgebiet, also nach der feindlichen Übernahme der DDR, von mir als

Neu-BriD bezeichnet, hat somit die vier Besatzungszonen ohne die nach dem ersten und zweiten Weltkrieg abgetrennten Gebiete. Einzig das wieder dazu gekommene Saarland. Dieses Gebiet bezeichnet den Restkörper des deutschen Staates, der seinen Gebietsstand nach dem fortgebildetem Völkerrecht solange nicht ändern kann, also abgetrennte Gebiete wieder zurückbekommt, bis nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker aus den zwei Menschenrechtspakten Entscheidungen dafür vorliegen.

Und wieder abgekommen von dem Begriff Bewohner des Bundesgebietes also zurück und endlich aufgeklärt wer diese sind!

Bewohner, das bedeutet alle, die auf dem Gebiet der vier Besatzungszonen wohnen. Da fragt man sich, ob Obdachlose auch auf diesem Gebiet wohnen? Ein Jeder, der eine Wohnung hat, also eine feste Adresse ist somit Bewohner des Bundesgebietes. Es sind also auch Ausländer, die entsprechend ihre Arbeits- oder privaten Interessen halber auf diesem Gebiet wohnen. Das ist erst einmal vernünftig. Denn ein Jeder, egal ob er aus Spanien, aus Holland, aus Russland, aus China, aus Malaysia oder gar den USA auf deutschem Boden lebt, hat sich an das verbindliche Völkerrecht zu halten. Hauptsächlich aber haben sich die Deutschen an das Völkerrecht zu halten. Und wer sind die Deutschen? In der neuen Präambel des GG steht da das deutsche Volk und zum anderen das gesamte deutsche Volk. Welch ein Unterschied besteht zwischen diesen beiden Völkern? Gehen wir davon aus, dass bis 1999 selbst in der Neu-BriD das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gegolten hatte und erst dann mit einer willkürlichen Regel ersetzt wurde, wird rein völkerrechtlich das RuSTAG aus dem Jahr 1913 weiter gelten bis der deutsche Staat neu organisiert ist und dieses Staatsangehörigkeitsgesetz, das über 100 Jahre alt ist, an die neue Zeit anpasst. Das RuSTAG teilt die Reichs- und Staatsangehörigkeiten in eine mittelbare und in eine unmittelbare auf. Die mittelbare Staatsangehörigkeit ist die der Gliedstaaten des Deutschen Reichs, eben zu dieser Zeit 1913 gewesen. Die unmittelbare Angehörigkeit ist die, die nicht an die Gliedstaaten, sondern an das Reich in sich selbst gebunden ist und hat damals die Deutschen, die nicht auf dem deutschen Reichsgebiet gelebt haben, betroffen. Also jene, die damals schon ständig im Ausland gelebt haben aber ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollten. So könnte man annehmen, dass das deutsche Volk, das in der Präambel aufgeführt ist, die mittelbaren Angehörigen sind; das gesamte deutsche Volk aber auch die unmittelbaren Angehörigen einbezieht.

Diese Frage wurde dem 3 x G in der [Bürgerklage](#) gestellt, da diese aber mit Händen und Füßen von diesem abgewehrt wurde, ist bis dato keine Klärung aufgezeigt.

Also versuchen wir es noch einmal selbst und gehen in den Art. 116 GG. Da kann man lesen, dass Deutscher jener ist, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Vertriebener die deutsche Volkszugehörigkeit. Was bedeutet vertrieben oder geflüchtet? Hier sind jene gemeint, die vor dem Terror der Hitlerfaschisten geflohen sind oder denen „nahegelegt“ wurde, das Land zu verlassen. Wie aber sollte ein Deutscher in den Grenzen von 1937, also auch im heutigen Polen, Sudetenland, Tschechien als Flüchtling Aufnahme gefunden haben? Sind aus diesen Gebieten die Deutschen nicht millionenfach vertrieben worden? Stellt diese angebliche Aufnahme in diesen Gebieten im Stand von 1937 nicht den Zynismus der Zionisten dar? Spätestens mit der Auflösung des Freistaates Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 wurde die mittelbare Reichs- und Staatsangehörigkeit null und nichtig, da alle sog. Gliedstaaten durch die Besatzer aufgelöst wurden und neu in Bundesländer gegliedert. Und diese Länder, egal ob die der BRD oder die der DDR, haben seitdem keine Staatsangehörigkeit mehr, außer die unmittelbare Reichsangehörigkeit zumindest bis 1999. 1999 wurde das RuSTAG in das sog. deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz gewandelt, das keinen Geltungsbereich besitzt, also eigentlich nirgends gelten kann und ist von daher schon eine willkürliche Regel. Letztendlich aber, weil dieses Gesetz keine verfassungsgemäße Grundlage hat, siehe erstunken und erlogenen verfassungsgebenden Kraftakt. Diese willkürliche Regel wurde von rot/grün geschaffen um Migranten zu Deutschen zu machen, die nicht aus dem neuen Reich/EU stammen, um sie an die Wahlurnen für ihre Wiederwahl zu bringen. Denn jene aus dem neuen

Reich/EU, die einen Wohnsitz in der BRiD haben, sind schon eh zu den BT Wahlen zugelassen.

Wie kann man in einer Volksherrschaft dem Volk die eine Staatsangehörigkeit nehmen um ihm eine andere überzustülpen? Jetzt gehen wir doch glatt weg 100 Artikel zurück in den Art. 16 GG. Da steht, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf, allerhöchstens aufgrund eines Gesetzes und tritt nur ein, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Wer macht ein Gesetz, in dem einem deutschen die Staatsangehörigkeit entzogen werden kann? Der Staat! Wer ändert ein Gesetz, das die Staatsangehörigkeit neu ordnet? Der Staat! **Der Staat in einer Volksherrschaft ist der einzelne Mensch in der Gesamtheit des Volkes!** Wer aber ist das deutsche Volk bzw. das gesamte deutsche Volk, das angeblich den verfassungsgebenden Kraftakt, der in der neuen Präambel des GG steht, gestemmt hat? So ist also ein Staatsangehörigkeitsgesetz nicht nur die Sache der Regierung und der Zustimmung des Parlaments, sondern eine so wichtige Angelegenheit, dass eben das ganze Volk darüber zu entscheiden hat, ebenso wie es über eine neue Verfassung oder eine Verfassungsänderung geschehen muss. Um hier gleich dabei zu bleiben, sind auch Bündniszugehörigkeiten wie die zur Nato, dem neuen Reich/EU und sage und schreibe zu den Vereinten Nationen die Angelegenheit des gesamten Volkes, die diese Angelegenheit mit einem Volksentscheid zu klären hat und die Mehrheit bei diesem Volksentscheid das Für und Wider entscheidet. Und dann schauen wir in das GG vom ersten bis zum letzten, den 146. Artikel und werden dabei nicht fündig, dass die Bewohner des Bundesgebietes, geschweige das deutsche Volk, eine Grundlage dafür haben, einen bundesweiten Volksentscheid zu tätigen. Wobei wir aus dem grauen über den dunkelgrauen in den tiefschwarzen Bereich tappen.

Es treibt mich deswegen in den Art. 20 GG zurück, wo steht, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. So kann das Volk seine Staatsgewalt durch Wahlen und Abstimmungen ausüben. Wenn nun aber bei Wahlen im grunde nur Parteien gewählt werden und damit die Stimmen verringert und diese letztendlich durch die Gleichschaltung zu einer einzigen werden, wie ich es im letzten Sonntagswort vom 26.1.2020 ausgeführt habe, dann sind diese Wahlen nichts weiter als eine Vortäuschung der Staatsgewalt, die das deutsche Volk angeblich innehat. Abstimmungen? Hatte ich nicht gerade gesagt, dass es diese auf dem Bundesgebiet nicht gibt? Ja und das stimmt, denn es gibt Abstimmungen, aber nur auf Landesebene, die entsprechend nicht bundesweit gelten können. Und dabei ist beachtlich, dass man Abstimmungen über das Rauchverbot in Kneipen durchführte und diese dazu führten, dass sich Stammtische auflösten, umso mehr, da den Wirten immer höhere Hürden aufgebaut wurden, um Stammgäste zu verlieren; wie in der letzten Zeit gerade Vorschriften für Aushilfen, die eigentlich unerfüllbar sind, so dass inzwischen Pizzerias, Dönerläden und die fest etablierten Schnellfressrestaurants boomen und die einfache Eckkneipe und der Würstelmaa auf dem Markt aussterben. Damit wird gewährleistet, dass der deutsche Volkswille sich nicht austauschen und ballen kann und damit wieder eine dunkelgraue Zone für die Wahrheit entsteht.

Besondere Organe der Gesetzgebung werden dafür mit [Lobbyisten überschwemmt](#), um [deren Interessen](#), die sie vertreten, bestmöglich in die willkürlichen Regeln einzuarbeiten. Die vollziehende Gewalt, also die Polizei und die Staatsanwälte, Exekutive genannt, haben dann auf das rechtsungültige GG geschworen, die Gesetze so zu vertreten wie es die Justiz anweist. Und die Justiz wiederum ist Parteiengesteuert, denn nicht zuletzt das 3 x G wird über Art. 94 GG und § 5 des 4 x G durch den Bundestag und den Bundesrat in seine Stellung gehievt. Die Parteien wiederum lassen sich dann durch das 3 x G schützen, in dem sie unter § 129 Abs. 3 StGB nur von diesem als strafbar erklärt werden können (was mit Sicherheit nicht geschieht) solange sie nicht in den Antizionismus verfallen. Oh Entschuldigung, das heißt ja in der westlichen Welt Antisemitismus und der Begriff wurde um 1880 von den Zionisten geschaffen. Damit wird gewährleistet, dass die Gewaltenteilung aufgehoben ist und die sog. Unabhängigkeit der Justiz im Rauch von Lug und Trug aufgeht.

Versuchen wir kurz einmal durch den rauch zu sehen, den [der BT dafür aufsteigen lässt](#).

Die Legislative, oben bereits aufgezeigt, verringert auf 7 Stimmen um letztendlich mit einer zu sprechen. Die Bundes- und Landesgerichte über die Parteien in ihre Stellung gehievt und die Exekutive auf das rechtsungültige GG verpflichtet wird den nachfolgenden verfälschten Gesetzen, die noch dazu mit willkürlichen Regeln überschwemmt werden, ausgeliefert und haben die besten Aufstiegsmöglichkeiten, wenn sie der richtigen Partei angehören.

Das gehört also zu den „Prinzipien“ der westlichen Demokratie (Volksbeherrschung), die der BT vertritt und das ist im Grundgesetz verankert. Nein, nicht im Art. 20, denn der ist wie oben bereits aufgezeigt, tiefschwarz, sondern im Art. 139 GG, der die Besatzungsgesetze nach wie vor festschreibt.

Die staatliche Gewalt liegt in geistigen Ketten, denn nochmals der Staat ist der einzelne Mensch in der Gesamtheit des Volkes und die Gewalt halten nach wie vor seit dem 5.6.1945 die drei Westbesatzer fest in ihren Händen, was nicht nur mit dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ festgezurr ist, sondern auch durch das den Zionisten Zufußlegen der deutschen Staatsräson durch den BT am 26.4.2018. **Die Staatsräson eines handlungsunfähigen Staates!**

Jawohl, und dann wird das erfüllt, was der BT im Rauch aufgehen lässt, die drei Gewalten kontrollieren sich gegenseitig und begrenzen die staatliche Macht, also die Macht des Volkes. Und die Bundesregierung ist mitnichten die exekutive Gewalt, sie schreibt nur die Gesetze, eben unter starker Beteiligung der Lobbyisten, die das Parlament zu bestätigen hat. Und wie oft diese Versammlung mit eigentlich 709 Leut mit noch nicht einmal 50 Leut Gesetze verabschiedet, ist nicht mehr feierlich, so dass sogar die [Afd anfängt wie die Hammel zu springen](#) und hat nichts, aber auch rein gar nichts mit Volksherrschaft zu tun. Na ja, Hammel sind nun einmal kastrierte Böcke.

Verlassen wir also den Art. 25 mit der Vorschrift des Völkerrechts, der die Katze bis zur Erschöpfung im Kreis rennen lässt, weil sie es nicht schafft ihren eigenen Schwanz zu fangen.

Da kommen wir im Art. 33 GG schon wieder auf die Staatsangehörigen, die in den Ländern die gleichen Rechte und Pflichten haben.

Das ist nun einmal keine Staatsangehörigen der Länder gibt, hat [2019 der Innenchef Sachsens durch einen Beauftragten mitteilen lassen](#).

Jeder Staatsangehörige hat nach seiner Eignung gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Ein doppeltgemoppelter dunkelgrauer Punkt, denn ein Amt ist eine öffentlich rechtliche Dienststelle und diese Dienststelle braucht um ein Amt zu sein eine verfassungsgemäße Grundlage. Ich glaube das mit der Verfassung habe ich oben breit genug ausgeführt.

Niemand darf zu seinem Bekenntnis oder wegen seiner Weltanschauung der Strick gedreht werden. Steigt hier schon wieder der nächste Rauch auf? Hat man eine klare wahrheitliche Weltanschauung, also gegen die Volksbeherrschung, wird man dann noch zu einem Amt in der BRiD zugelassen? Und hier sind wir schon wieder auf den Weg in den Irrgarten. Selbstverständlich wird man nicht in eine Dienststelle gelassen, wenn man gegen die Volksbeherrschung steht. und wie gesagt, zu Ämtern kann man in der BRiD nicht zugelassen werden, weil dazu die verfassungsgemäße Grundlage fehlt. Und wieder ist zu erkennen, dass wenn man nicht klar bei der Wahrheit bleibt, immer wieder vom Pfad der Pflicht abweicht, damit in den Sumpf des Irrgartens gerät und versinkt.

Und somit sind die Ausübungen hoheitlicher Befugnisse, die durch die BRiD ausgeführt werden, nichts weiter als Amtsanmaßungen.

Wenn man das alles erst einmal verstanden hat und den roten Faden nicht aus der Hand verliert, kann man weiter gehen auf dem Pfad der Pflicht, stolpert einen Schritt und ist schon im Art. 34. Mit

der gerade aufgezeigten Amtsanmaßung kommen wir dann zum Völkerstrafgesetzbuch, das über den Art. 12 der Völkermordkonvention vom 9.12.1948 in eben das VStGB aus dem Jahr 2002 einging. Dort sind über den § 3 & 4 sowie dem § 7 aufgezeigt, wer und wie sich strafbar macht und dazu im § 5 die Straftat nicht verjährt. Und das wiederum ist der Grund, warum alle, die einmal in der BRiD Verwaltung waren sich davor scheuen sich für eine volksherrschaftliche Verfassung einzusetzen und das Scheuen nicht nur auf die Sucht seine erlangte Stellung zu erhalten, beruht.

Schluss, raus aus dem Irrgarten um die Nerven auszuruhen, denn am nächsten Sonntag ist wieder mit neuer Kraft ein besseres Erkennen der Wahrheit möglich. Die Wahrheit, die einem Neugeborenen nicht gegeben ist, denn dieses hat allein den Instinkt Luftzuholen und um Muttermilch zu saugen. Alles andere kommt über die Erfahrung und das Lernen erst in das Hirn.

Es gibt keine Mördergene und es gibt auch keine angeborene Tugend oder Hochmut, all dies kommt erst aus dem Leben. Aus dem Leben heraus kommt auch das Verständnis für die Natur, um zu erkennen, ob die Natur gemeuchelt wird, gemeuchelt mit HAARP und Geoengineering, die Ende Januar/Anfang Februar die Temperaturen sogar über 15 Grad zu warm sein lässt. Der Januar wieder einmal mit viel zu wenig Niederschlägen gesegnet war und das Austrocknen unserer Heimat weiter betrieben wird. Es werden wieder Wälder sterben, weil Stürme Unmengen von Bäumen fallen, aber die Menschen in ihrem Unwissen und Aberglauben werden es weiter hinnehmen. Ein jeder wird versuchen das Beste für sich zu ermöglichen und dabei immer mehr verlieren, anstatt mit allen anderen zusammen stark genug zu sein, um die Heimat, um Deutschland zu verteidigen. Verteidigen mit zivilen Mitteln, mit einer volksherrschaftlichen Verfassung. Aber dazu gehört, wie es weise Männer schon seit tausenden von Jahren fordern, gutes Denken, gutes Reden und gutes Handeln.

Olaf Thomas Opelt

[Staatsrechtlicher Bürger der DDR](#)

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de